

Erklärung der Regierung der DDR zur Bestrafung von Kriegs- und Naziverbrechern

Wie bekannt wurde, hat der Justizminister der westdeutschen Bundesrepublik, Dr. Bucher, am 2. März 1964 in Karlsruhe eine Verlängerung der Verjährungsfrist für nationalsozialistische Gewaltverbrechen abgelehnt.

Die Regierung der westdeutschen Bundesrepublik hat damit die Absicht, unter grober Mißachtung des Völkerrechts die Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen in Anwendung innerstaatlicher Verjährungsfristen des geltenden westdeutschen Strafgesetzbuches am 8. Mai 1965 völlig einzustellen.

Angesichts der allgemein bekannten Tatsache, daß in Spitzenpositionen des westdeutschen Staates Leute stehen, die in der Nazizeit schwerste Verbrechen begangen haben und heute ihre staatliche Macht sowohl zur Verfolgung der demokratischen und antifaschistischen Kräfte als auch zur Vorbereitung gefährlicher Revanchepläne mißbrauchen, hat diese Absicht tiefe Beunruhigung in der westdeutschen und internationalen Öffentlichkeit hervorgerufen.

Aus Sorge über dieses Vorhaben wurde von offiziellen Stellen sozialistischer und nichtsozialistischer Staaten an die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik die Frage gerichtet, welche Stellung die DDR dazu einnimmt und wie verhindert werden kann, daß Nazi- und Kriegsverbrecher in der westdeutschen Bundesrepublik in höchsten Ämtern unbehelligt ihrer gerechten Bestrafung entgehen und damit weiter eine Herausforderung an die Menschen darstellen. Diese Anfragen sind Ausdruck des Vertrauens, das sich die DDR in der internationalen Öffentlichkeit durch die Überwindung des Nazismus und die Gestaltung einer neuen demokratischen Ordnung erworben hat.

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik erklärt dazu: Für Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit — wie sie in Artikel 6 des Statuts des Internationalen Militärgerichtshofes in Nürnberg vom 8. August 1945 gekennzeichnet sind — gebietet das Völkerrecht eine universelle Strafverfolgung. Bereits in der Moskauer Erklärung vom 30. Oktober 1943 verpflichteten sich die Mächte der Antihitlerkoalition, die Kriegsverbrecher „bis an die äußersten Enden der Welt zu verfolgen“, und in der Erklärung von Jalta vom 11. Februar 1945, zu deren Durchführung später das Potsdamer Abkommen vereinbart wurde, heißt es: „Es ist unser unbeugsamer Wille..., alle Kriegsverbrecher vor Gericht zu bringen.“

Im Kampf der Völker gegen den Faschismus haben die Staaten der Antihitlerkoalition neues Völkerrecht geschaffen. Seine wichtigsten Prinzipien sind u. a. die

Sicherung des Friedens, das Aggressionsverbot und daraus sich ergebend das Recht und die Pflicht der Staaten zur Verfolgung und Bestrafung der Kriegsverbrecher. Damit wird der Wille der Völker zum Ausdruck gebracht, daß alle Staaten, insbesondere die beiden deutschen Staaten, durch Aufdeckung und gerechte Ahndung nicht nur altes Unrecht zu sühnen, sondern vor allem neuem Unheil vorzubeugen und entgegenzuwirken haben. Damit soll — wie auch aus Artikel 53 der Charta der Vereinten Nationen schlüssig folgt — „die Wiederaufnahme einer Angriffspolitik“ durch die militaristischen Kräfte verhindert werden.

Die besondere Verpflichtung zur Verfolgung der Nazi- und Kriegsverbrecher ist für ganz Deutschland im Potsdamer Abkommen, Abschnitt III, A 5, enthalten.

In der DDR wurden alle Kriegsverbrecher, deren die Justizorgane habhaft wurden, bestraft. Dabei handelt es sich um jene Kräfte, die in der Nazizeit schwerste Verbrechen begingen. Die nominellen Mitglieder der Nazi- und ihrer Gliederungen wurden umerzogen und in das neue demokratische Leben einbezogen.

In den vom Obersten Gericht der DDR vor der internationalen Öffentlichkeit durchgeführten Prozessen gegen den ehemaligen westdeutschen Minister Oberländer und den damals noch amtierenden Staatssekretär im westdeutschen Bundeskanzleramt, Globke, handelt es sich um auf das schwerste belastete Kriegs- und Naziverbrecher. Das Oberste Gericht stellte im Urteil gegen Oberländer bereits eindeutig fest, daß den vorrangig geltenden völkerrechtlichen Normen nicht die im nationalen Strafrecht enthaltenen Bestimmungen über Verjährung entgegengehalten werden können. Im Urteil gegen Globke wurde festgestellt, daß in der DDR die geschichtliche Aufgabe der Bestrafung der Kriegsverbrecher erfüllt ist, und es wurde entsprechend Artikel 5 der Verfassung der DDR die Verantwortlichkeit von Einzelpersonen für Kriegsverbrechen auf Grund völkerrechtlicher Normen bejaht. Im Nürnberger Hauptkriegsverbrecherprozeß wurde das Urteil der Völker über die faschistischen Verbrecher gesprochen — doch viele Nazi- und Kriegsverbrecher können heute in der westdeutschen Bundesrepublik in Schlüsselpositionen des öffentlichen Lebens ihre alte gefährliche Politik fortsetzen.

Wenn heute festgestellt wird, daß der gesamte westdeutsche Staatsapparat mit alten Faschisten durchsetzt ist, so muß hervorgehoben werden, daß diese Entwicklung bereits 1945 ihren Anfang nahm. Die „Entnazifizierung“ wurde in eine Rehabilitierung der auf das schwerste belasteten verbrecherischen Kräfte verwandelt. Mit der Gründung der westdeutschen Bundes-